STADT PUCHHEIM Puchheim, 31.10.2019

IV/1-602-fu

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Datum: 15. Oktober 2019 **Beginn:** 17:30

Ort: Sitzungssaal des Rathauses Ende: 18:25

Anwesend:

Zweiter Bürgermeister

Zöller, Rainer

Mitglieder des Bauausschusses

Burkhart, Michael

Olschowsky, Christian ab 18:05 Uhr (TOP 7)

Pürkner, Erich

Salcher, Thomas

Stricker, Hans-Georg Vertretung für Stadträtin Christine Eger

Wiesner, Marga Winberger, Lydia Wuschig, Wolfgang

Schriftführer/in

Fuchs, Dana

Verwaltung

Reichel, Andrea

Abwesende und entschuldigte Personen:

Eger, Christine

Färber, Sabrina

Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

TOP 1	1	Eröffnung der Sitzung
TOP 2	2	Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE) mit Tiefgarage
		und eines Dreispänners auf dem Grundstück FINr. 1754/13 an der Lochhauser Str. 98
TOP 3	3	Antrag auf Vorbescheid wegen Nutzungsänderung einer Ladenfläche in ein Immobilienbü-
		ro auf dem Grundstück FINr. 1545 an der Lochhauser Str. 36
TOP 4	4	Bauvoranfrage wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Stellplätzen (2 Vari-
		anten) auf dem Grundstück FINr. 542/2 an der Zweigstr. 1
TOP 5	5	Bauvoranfrage wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit 3 Duplexgaragen auf
		dem Grundstück FINr. 542/2 an der Zweigstr. 1
TOP 6	6	Bauvoranfrage wegen Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 7 Wohnungen) mit 3
		Carports und 4 Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1549/4 am Loheweg 6
TOP 7	7	Bauvoranfrage wegen Teilung der Doppelhaushälfte in 2 Wohneinheiten und Anbau einer
		überdachten Außentreppe auf dem Grundstück FINr. 176 an der Renkenstr. 37 a
TOP 8	3	Bauvoranfrage wegen Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 549/1 an
		der Zweigstr. 14 a
TOP 9	9	Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 1746/32 an der
		Weiherstr. 2 bis 16 (Garagengrundstück)
TOP 1	10	Verschiedenes
TOP 1	10.1	Wortmeldungen
TOP 1	10.2	Bekanntgaben

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem auf die Frage, ob mit dem Protokoll der letzten Bauausschusssitzung vom 05.07.2019 Einverständnis bestehe, keine gegenteilige Wortmeldung erfolgte, stellte der Vorsitzende ohne Widerspruch fest, dass damit die Niederschrift dieser Sitzung genehmigt sei. Mit der Tagesordnung bestand Einverständnis.

TOP 2 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE) mit Tiefgarage und eines Dreispänners auf dem Grundstück FINr. 1754/13, Lochhauser Str. 98

Der Vorsitzende teilte mit, dass das Grundstück im unbeplanten Innenbereich liege. Der Abstand zum Gröbenbach betrage 20 m und füge sich gemäß § 34 BauGB ein.

Der Antrag auf Vorbescheid enthalte folgende Frageliste:

<u>Frage 1:</u> Ist eine Bebauung mit den dargestellten Baukörpern möglich?

Die Grundflächen des Mehrfamilienhauses (262 m²) und des Dreispänners (210 m²) würden sich einfügen. Die städtebauliche Prüfung habe außerdem ergeben, dass die GRZ von 0,26 und GFZ von 0,40 in der Umgebung auch vorhanden seien.

Der Höhe des Mehrfamilienhauses (E+1+D, 2 Vollgeschosse, Firsthöhe 10,64 m) könne zugestimmt werden. Die Firsthöhe des Dreispänners (E+D, 1 Vollgeschoss) betrage bis zu 9,9 m und müsse gemäß der Umgebungsbebauung in der zweiten Baureihe auf 9,6 m reduziert werden.

Frage 2: Sind Besucherstellplätze im Vorgartenbereich möglich?

Der Vorsitzende beantwortete die Frage mit Ja.

<u>Frage 3:</u> Ist im Mehrfamilienhaus eine teilgewerbliche Nutzung z. B. Büro oder Arztpraxis möglich? Das Grundstück befinde sich in einem allgemeinen Wohngebiet. Nutzungen seien gemäß § 4 Baunutzungsverordnung zulässig. U. a. seien Büros als nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Eine Beantwortung der Frage sei allgemein nicht möglich; die Nutzung müsse konkret beantragt werden.

Räume für freie Berufe (z. B. Ärzte) seien hingegen gemäß § 13 BauNVO zulässig.

Frage 4: Sind auch Pult- und Mansarddächer zulässig?

Pultdächer seien in der Umgebung nicht vorhanden. Mansarddächer seien möglich. Der Vorsitzende ergänzte, dass die Planung ein Satteldach und ein Walmdach enthalte; diese würden sich einfügen.

Im Anschluss teilte der Vorsitzende noch mit, dass ein Teil des Baugrundstückes im Überschwemmungsgebiet liege. Durch das Landratsamt würden Auflagen zum hochwasserangepassten Bauen erfolgen. Er wies zusätzlich darauf hin, dass gemäß der städtischen Satzung ausreichend Fahrradabstellplätze nachzuweisen seien.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage wird erteilt.

Dem Dreispänner wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt; die Firsthöhe ist auf max. 9,6 m zu redu-

zieren.

Abstimmungsergebnis: 8:0

TOP 3 Antrag auf Vorbescheid wegen Nutzungsänderung einer Ladenfläche in ein Immobi-

lienbüro auf dem Grundstück FINr. 1545 an der Lochhauser Str. 36

Der Vorsitzende erinnerte an die Bauausschusssitzung vom 08.05.2018 in der man einer Nutzungs-

änderung des Ladens in eine Kindertagesstätte nicht zugestimmt habe.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid werde jetzt die Nutzungsänderung des Ladens in ein Immobilienbüro

beantragt. Der Vorsitzende ergänzte, dass die Räume in der Form bereits ohne Genehmigung genutzt werden würden. Das Landratsamt habe ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet und beabsichtige,

die Nutzung zu untersagen.

Laut Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 11 II - 2. Änderung seien im Erdgeschoss nur die der Versor-

gung des Gebiets dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Zur Begründung

des Antrags auf Befreiung verwies er auf das vorliegende Schreiben des Antragstellers. Hilfsweise

werde außerdem eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Da es sich um eine wesentliche Festsetzung zur Art der Nutzung handle, sei eine Befreiung nicht

möglich (die Grundzüge der Planung seien berührt). Das gemeindliche Einvernehmen könne deshalb

nicht erteilt werden.

Laut Meinung von Stadtrat Wuschig erübrige sich die Diskussion, da die Festsetzung eindeutig sei.

Grundsätzlich finde er aber ein Immobilienbüro noch besser als einen Leerstand.

Stadträtin Wiesner brachte vor, dass die Vorschrift des Bebauungsplanes bekannt sei. Die Lochhau-

ser Straße solle durch Läden belebt werden, weshalb sie den Antrag komplett ablehne.

Der Bauausschuss fasste anschließend folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: 8:0

TOP 4 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Stellplätzen (2 Varianten) auf dem Grundstück FINr. 542/2 an der Zweigstr. 1

Der Vorsitzende ging anfangs kurz auf die Bauausschussbeschlüsse vom 02.12.2014 und 01.12.2016 ein. Dem Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses sei damals zugestimmt worden, der Antrag aber später zurückgezogen worden. Da der Baulinienplan Nr. 152 in diesem Bereich weitgehend überholt sei, sei eine Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze um 6 m nach Osten und 4 m nach Süden erteilt worden. Als Nutzungsmaß habe der Bauausschuss eine Grundfläche von max. 190 m², eine GRZ von 0,22, eine GFZ von 0,45, eine Wandhöhe von 7 m und eine Firsthöhe von max. 10,5 m zugelassen.

Die nun eingereichte Bauvoranfrage enthalte 2 Varianten eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Stellplätzen. Er verwies auf das Schreiben des Antragstellers, welches den Bauausschussmitgliedern vorliegen würde. Ebenso liege ein Nachbareinwand bzgl. der Anzahl der Wohneinheiten und der Flächenversiegelung vor.

Die Befreiung vom Baulinienplan könne weiterhin grundsätzlich erteilt werden. Das Nutzungsmaß mit einer absoluten Grundfläche von 206 m² weiche aber vom damaligen Beschluss ab. Der Vorschlag sei, an der bisherigen Entscheidung festzuhalten und keine weitere Nachverdichtung zuzulassen. Die Wandhöhe (6,75 m) und die Firsthöhe (10,4 m) würden sich einfügen.

Nun ging der Vorsitzende noch näher auf die 2 Varianten bezüglich der Lage des Gebäudes und der Stellplatzanordnung ein. Der Variante 1 mit der rückwärtigen Stellplatzanordnung könne nicht zugestimmt werden; die befestigte Fläche sei zu massiv. Außerdem sei bei der Anordnung von 6 Stellplätzen entlang des Nachbargrundstückes das Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

Bei der Variante 2 werde das Wohnhaus gedreht; hier füge sich die Firstrichtung nicht ein. Bei der Anordnung der Stellplätze würden evtl. auch nachbarrechtliche Belange tangiert.

Der Vorsitzende teilte außerdem mit, dass die Umgebung von Gebäuden bis max. 2 Wohneinheiten geprägt sei, weshalb man die geplanten 6 Wohnungen kritisch sehe. Es werde dringend empfohlen, die Anzahl der Wohnungen zu reduzieren.

Abschließend wies er darauf hin, dass das Baugrundstück im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liege. Zusätzlich zur Baugenehmigung sei eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

6

Es erfolgten keine Wortmeldungen. Die Bauausschussmitglieder schlossen sich dem Vorschlag an, keine weitere Nachverdichtung zuzulassen und fassten folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen in der beantragten Größe wird nicht erteilt. Es wird eine GRZ von max. 0,22 in Aussicht gestellt.

Der Stellplatzanordnung an der rückwärtigen Grundstücksgrenze (Variante 1) wird nicht zugestimmt.

Das Gebäude ist mit Firstrichtung parallel zur Zweigstraße anzuordnen. Der Variante 2 wird auch deshalb nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 8:0

TOP 5 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit 3 Duplexgaragen auf dem Grundstück FINr. 542/2 an der Zweigstr. 1

Der Vorsitzende ging anfangs nochmals auf die Bauausschussbeschlüsse vom 02.12.2014 und 01.12.2016 ein. Dem Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses sei damals zugestimmt worden, der Antrag aber später zurückgezogen worden. Da der Baulinienplan Nr. 152 in diesem Bereich weitgehend überholt sei, sei eine Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze um 6 m nach Osten und 4 m nach Süden erteilt worden. Als Nutzungsmaß habe der Bauausschuss eine Grundfläche von max. 190 m², eine GRZ von 0,22, eine GFZ von 0,45, eine Wandhöhe von 7 m und eine Firsthöhe von max. 10,5 m zugelassen.

Die nun vorliegende Bauvoranfrage enthalte ein Mehrfamilienhaus (6 WE) mit 3 Duplexgaragen. Er verwies auf den vorliegenden Nachbareinwand bzgl. der Anzahl der Wohneinheiten und der Flächenversiegelung.

Die Befreiung vom Baulinienplan könne weiterhin grundsätzlich erteilt werden. Das Nutzungsmaß entspreche dem bisherigen Beschluss; das Wohnhaus füge sich somit grundsätzlich ein.

Allerdings sehe man die nun geplanten 6 Wohneinheiten problematisch. In der Umgebung seien überwiegend Gebäude mit max. 2 Wohnungen vorhanden. Die Anzahl der Wohneinheiten sei aber grundsätzlich kein Einfügekriterium gem. § 34 Baugesetzbuch. Es werde dennoch dringend empfohlen, die Anzahl der Wohnungen zu reduzieren. Das Mehrfamilienhaus könne nur über einen Bebauungsplan verhindert werden.

Der Vorsitzende teilte außerdem mit, dass sich das Baugrundstück im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befinde. Es sei ein hochwasserangepasstes Bauen erforderlich, was durch das Landratsamt in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werde.

7

Stadtrat Pürkner merkte an, dass Grundfläche und Gebäudeanordnung dem früheren Doppelhaus entsprechen würden. Bzgl. der geplanten Wohneinheiten müsse man bedenken, dass Wohnraum fehle und gerade kleinere Wohnungen gefragt seien. Er befürwortete grundsätzlich ein Mehrfamilienhaus.

Stadträtin Winberger fand 6 Wohnungen zu viel, da diese wieder mehr Autoverkehr in die enge Anwohnerstraße ziehen würden. Sie halte eine Reduzierung für besser.

Stadtrat Pürkner machte darauf aufmerksam, dass man die 6 Wohnungen ohne Bebauungsplan nicht verhindern könne.

Stadtrat Burkhardt sah die vermehrten Anfahrten für 6 Wohnungen ebenfalls problematisch. Da sich das Bauvorhaben gem. § 34 Baugesetzbuch aber einfüge, sei es zulässig.

Die Bauausschussmitglieder waren sich am Ende einig, eine Reduzierung der Wohneinheiten zu empfehlen. Sie fassten folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses mit Duplexgaragen wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Baulinienplan Nr. 152 (Baugrenze) grundsätzlich erteilt. Es wird dringend empfohlen, die Anzahl der Wohneinheiten zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis: 8:0

TOP 6 Bauvoranfrage wegen Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 7 Wohnungen) mit 3 Carports und 4 Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1549/4 am Loheweg 6

Der Vorsitzende verwies anfangs auf den Beschluss des Ferienausschusses vom 27.08.2019 und die Ablehnung von 2 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 9 Wohnungen, GRZ 0,31, GFZ 0,63, E+1+D, Firsthöhe 9,6 m). Dem Bauvorhaben konnte vor allem wegen der Höhenentwicklung nicht zugestimmt werden. Die Erschließung von 9 Wohnungen über den schmalen Loheweg erschien ebenfalls problematisch. Die notwendige Befreiung vom Baulinienplan Nr. 52 (das südliche Gebäude befinde sich außerhalb der Baugrenze), sei aber grundsätzlich als vertretbar angesehen worden.

Der Bauausschuss habe dem Planungs- und Umweltausschuss (PUA) aber empfohlen, städtebauliche Ziele für den Bereich des Loheweges festzulegen. Die Behandlung im PUA sei noch nicht möglich gewesen.

Nun liege bereits eine geänderte Planung vor. Es handle sich weiterhin um zwei Mehrfamilienhäuser; die Wohnungen seien aber auf insgesamt 7 reduziert worden. Bezüglich der GRZ und GFZ gebe es keine Änderungen. Die Höhe sei auf E+D (2 Vollgeschosse) verkleinert worden, so dass die Firsthöhe nun bei 8,14 m liege und sich einfüge. Die befestigte Fläche habe sich nur geringfügig reduziert; die Doppelduplexgarage sei in 2 Stellplätze geändert worden.

8

Wie im Ferienausschuss bereits darauf hingewiesen worden sei, seien die absoluten Grundflächen in der Umgebung vorhanden. Das Verhältnis der überbauten Fläche zur verbleibenden Freifläche erscheine aber weiterhin zu massiv.

Was die Stellplatzanordnung betreffe, wies der Vorsitzende darauf hin, dass zusätzlich 1 Besucherstellplatz erforderlich sei.

Auch wenn die Anzahl der Wohnungen reduziert worden sei, sehe man weiterhin ein Problem bei der Erschließung des Bauvorhabens mit 7 Wohneinheiten über den Loheweg.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass hinsichtlich der überbauten Fläche keine Änderung erfolgt sei. Da auch die Erschließung weiterhin kritisch gesehen werde, müsse überlegt werden, ob es evtl. erforderlich sei, dass die Stadt hier steuernd eingreife (d. h. Aufstellung eines Bebauungsplanes). Es werde aber zunächst vorgeschlagen, die Entscheidung zu vertagen und vor der nächsten Bauausschusssitzung einen gemeinsamen Ortstermin durchzuführen.

Die Mitglieder erklärten sich einverstanden und fassten folgenden

Beschluss:

Die Entscheidung zur Bauvoranfrage wird vertagt und vor der nächsten Bauausschusssitzung eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 8:0

TOP 7 Bauvoranfrage wegen Teilung der Doppelhaushälfte in 2 Wohneinheiten und Anbau einer überdachten Außentreppe auf dem Grundstück FINr. 176, Renkenstr. 37 a

Der Vorsitzende teilte mit, dass eine Teilung der Doppelhaushälfte in 2 Wohnungen geplant sei. Zur Erschließung der Dachgeschosswohnung werde eine überdachte Außentreppe beantragt. Die Grundfläche betrage 13 m².

Das Grundstück liege im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 A/B; es seien Befreiungen von der Baugrenze, GRZ (0,25 statt 0,2) und GFZ (0,43 statt 0,4) notwendig. Da es sich um eine offene Außentreppe handle und Bezugsfälle vorhanden seien, werde vorgeschlagen, die Befreiungen zu erteilen. Der Vorsitzende wies zum Abschluss darauf hin, dass die ebenfalls in den Plänen dargestellte Pergola Bestand aber nicht genehmigt sei. Mit einer Grundfläche von 18 m² liege die Terrassenüberdachung aber im üblichen Rahmen.

StR Wuschig stimmt dem Antrag zu, da die Außentreppe zur sinnvollen Nutzung des Dachgeschosses als eigene Wohneinheit notwendig sei.

Nach kurzer Beratung fasste der Bauausschuss folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Außentreppe wird einschließlich der damit verbundenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 3 A/B (Baugrenze, GRZ, GFZ) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 8:0

StR Salcher war zur Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 8 Bauvoranfrage wegen Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 549/1 an der Zweigstr. 14 a

Der Vorsitzende erläuterte die Bauvoranfrage zur Errichtung einer Doppelgarage (6 m x 7 m) an der rückwärtigen Grundstücksgrenze. Zur ausführlichen Begründung des Antragstellers verwies er auf das beiliegende Schreiben.

Das Bauvorhaben müsse gemäß § 34 BauGB beurteilt werden. Die Problematik dabei sei, dass auf den umliegenden Grundstücken westlich der Zweigstraße bisher keine Garagen an der rückwärtigen Grundstücksgrenze vorhanden seien. Man sei deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass sich das Vorhaben im Hinblick auf die Gebäudeanordnung nicht einfüge und das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden könne.

Stadtrat Pürkner erkundigte sich nach dem Gebäude auf dem Grundstück Zweigstr. 20, das sich auch an der rückwärtigen Grenze befinde. Frau Reichel teilte mit, dass es sich um ein Nebengebäude, keine Garage handle. Ein weiterer Grund, die Garage nicht zuzulassen, sei die lange Erschließung/Zufahrt. Es gehe darum, den Verkehr nicht weiter in den Wohnbereich hineinzuziehen. Stadtrat Pürkner sah keinen Unterschied zwischen Garage und Nebengebäude, weshalb er der Garage zustimme. Stadtrat Burkhardt schloss sich dem an.

Stadtrat Wuschig lehnte das Bauvorhaben auch im Hinblick auf die Nachbarbeeinträchtigungen ab. Aufgrund der erforderlichen langen Zufahrt sah er einen Unterschied zu einem Nebengebäude. Stadträtin Winberger fragte nach, wo der Eigentümer bisher parken würde. Frau Reichel teilte mit, dass mit der Doppelhaushälfte eine Garage auf dem vorderen Grundstück FINr. 549/3 genehmigt worden sei. Dieses Grundstück solle demnächst neu bebaut werden, weshalb der Stellplatznachweis neu geregelt werden solle. Es werde vorgeschlagen, max. eine Einzelgarage auf Höhe der Garagen Zweigstr. 8a, 8b, 10a, 10b zuzulassen.

Stadtrat Pürkner hatte Bedenken gegen den Vorschlag, da das zweite Auto bei dieser Variante auf der Straße stehen würde. Er sprach sich nochmals für das Bauvorhaben aus.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Bauausschuss folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Doppelgarage wird nicht erteilt.

Die Errichtung einer Einzelgarage mit einem Abstand von mind. 9 m zur rückwärtigen Grenze wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 6:3

TOP 9 Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 1746/32 an der Weiherstr. 2 bis 16 (Garagengrundstück)

Der Vorsitzende erläuterte die geplante Stellplatzüberdachung vor der bestehenden Garage näher. Es handle sich hier um eine Garagenzeile, wobei der Garagenvorplatz als Gemeinschaftseigentum genutzt werde. Die Zustimmung der Miteigentümer zum Bauvorhaben würde vorliegen.

Die Überdachung befinde sich aber außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 12/17; es sei somit eine Befreiung vom Bebauungsplan erforderlich. Die Freihaltung der Garagenvorplätze sei eine grundsätzliche Vorgabe des Bebauungsplanes. Die Befreiung können auch aufgrund der Bezugsfallwirkung nicht erteilt werden.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Carports wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9:0

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.1 Wortmeldungen

StR Wuschig fragte nach dem Stand der Freiflächengestaltungssatzung. Frau Reichel teilte mit, dass für die Beratung des Themas der nächste Planungs- und Umweltausschuss im Dezember angestrebt werde.

TOP 10.2 Bekanntgaben

Bauantrag wegen Neubau eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 538, Zweigstr. 15

Der Vorsitzende verwies auf den Beschluss vom 05.02.2019 und die Ablehnung der Wandhöhe. Der Bauausschuss habe bei Reduzierung der Wandhöhe auf max. 6,5 m das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt. Am 16.08.2019 seien geänderte Pläne eingereicht worden. Die Wandhöhe betrage nun 6,4 m ab neuem Gelände. Die Höhe des neuen Geländes werde vom Landratsamt festgesetzt; wobei aber die Geländeauffüllung reduziert werden musste. Das gemeindliche Einvernehmen sei im Büroweg erteilt worden.

Termin nächste Bauausschusssitzung

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die nächste Bauausschusssitzung am 3. Dezember 2019 stattfinden werde. Die Ortsbesichtigung im Loheweg beginne um 16 Uhr, die anschließende Sitzung um 16.30 Uhr.

Der vorsitzende beendete die Sitzung des Bauausschusses um 18:25 Unr.			
Vorsitzender:	Schriftführer/in:		
Rainer Zöller Zweiter Bürgermeister	Dana Fuchs		